

- 5. 06. 1996
✓
N

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 2/96

vom

13. Mai 1996

in dem Rechtsstreit

LG Hamburg 328 O 6/94 v. 7.12.1995
OLG Hamburg 8 W 2/96 v. 10.1.1996

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Mai 1996 durch die Richter Dr. Hesselberger, Dr. Henze,
Dr. Goette, Dr. Kapsa und Dr. Kurzwelly

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde des Klägers
gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg
vom 10. Januar 1996 wird auf seine Kosten als
unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 40.000,-- DM

Gründe:

I. Das Landgericht hat durch Beschluß vom 7. Dezember
1995 ein gegen drei seiner Richter gestelltes Ablehnungsge-
such des Klägers für unbegründet erklärt. Nach der Be-
schlußzustellung hat der Kläger mit Schriftsatz vom
18. Dezember 1995 gegenüber dem Landgericht u.a. erklärt,
er "verzichtet auf die nach dem Inhalt des Beschlusses ge-
botene Beschwerde sowie auf das gleichfalls gebotene
Dienstaufsichtsverfahren ...". Seine gleichwohl eingelegte
sofortige Beschwerde vom 2. Januar 1996 hat das Oberlandes-
gericht durch den angefochtenen Beschluß analog § 514 ZPO
als unzulässig verworfen.

- 3 -

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner durch Schriftsatz vom 22. Januar 1996 eingelegten sofortigen Beschwerde.

II. Die weitere sofortige Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte über die sofortige Beschwerde nach § 46 Abs. 2 ZPO ist eine weitere Beschwerdemöglichkeit an den Bundesgerichtshof von Gesetzes wegen nicht eröffnet (§ 568 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsprechung ausnahmsweise eine im Gesetz nicht vorgesehene "außerordentliche Beschwerde" zulässt, sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Hierzu müßte die angefochtene Entscheidung "greifbar gesetzwidrig", d.h. mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar sein, weil sie jeder Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (vgl. BGH, Beschl. v. 8. November 1994 - XI ZR 35/94, BGHR ZPO § 567 Abs. 4 Selbstablehnung 1; BGH, Beschl. v. 4. März 1993 - V ZB 5/93, ZIP 1993, 621 f. und v. 8. Oktober 1992 - VII ZB 3/92, NJW 1993, 135 f., jeweils m.w.N.). Dafür fehlt jeder Anhaltspunkt.

Eine Änderung der vom Kläger außerdem beanstandeten Festsetzung des Beschwerdewerts durch das Oberlandesgericht ist schon deswegen nicht veranlaßt, weil der Gegenstands-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wert des sofortigen Beschwerdeverfahrens vor dem Oberlandesgericht dem des weiteren sofortigen Beschwerdeverfahrens vor dem Senat entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 17. Januar 1968 - IV ZB 3/68, NJW 1968, 796).

Dr. Hesselberger

Dr. Henze

Dr. Goette

Dr. Kapsa

Dr. Kurzwelly